

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### I. Allgemeines; Geltungsbereich

1. unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Bestellungen bedürfen der Schriftform. Sie sind bei entsprechendem Vermerk auf dem Bestellformular auch ohne eigenhändige Unterschrift wirksam. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung in gleicher Form innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Nach Ablauf der Frist sind wir zum Widerruf berechtigt.
3. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- oder Rechenfehlern in der Bestellung besteht für BMZ keine Verbindlichkeit.
4. Ergänzend zu den Einkaufsbedingungen gelten die Allgemeinen Verpackungsvorschriften der BMZ GmbH.

### II. Angebot; Angebotsunterlagen

1. Angebote sind für BMZ kostenlos. Auf Abweichungen zu unseren Anfragen ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen, gegebenenfalls sind entsprechende Zeichnungen beizulegen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten.

### III. Preise; Zahlungs- und Lieferbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung CIF („frei Haus“) an die jeweils angegebene Anlieferstelle, einschließlich Verpackung ein.
2. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Soweit der Lieferant nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransportes und der Verwertung.
3. Die Gefahr geht erst an der Empfangsstelle mit der Abnahme durch BMZ oder, bei Aufstellung oder Montage der gelieferten Ware durch den Lieferanten, mit der Inbetriebnahme bei BMZ auf BMZ über.
4. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis nach vollständigem Eingang der Ware innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und

Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

5. Erfolgt der Rechnungseingang vor dem Wareneingang, so ist letzterer maßgeblich.
6. Die Ware geht spätestens mit der Bezahlung lastenfremd in das Eigentum von BMZ über.
7. Festgestellte Mängel berechtigen die BMZ GmbH unbeschadet ihrer weitergehenden Ansprüche zu einem angemessenen Einbehalt des Rechnungsbetrages.

### IV. Liefertermine; Verzug

1. Die von der BMZ GmbH vorgegebenen Liefertermine sind verbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird. Liefertermine sind Eintrefftermine bei der jeweils vorgegebenen Anlieferstelle.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, der BMZ GmbH etwaige Lieferverzögerungen und die Gründe hierfür unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus einer unterbliebenen oder verspäteten Benachrichtigung entstehen. Der Lieferant hat unabhängig hiervon darüber hinaus sämtliche durch eine von ihm zu vertretene Lieferverzögerung entstehende Schäden zu ersetzen.
3. Die Annahme einer verspäteten Lieferung gilt nicht als Verzicht auf Ersatzansprüche.
4. Kommt der Lieferant in Verzug, so hat BMZ das Recht, eine Vertragsstrafe von 1% des Bestellwertes pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes zu erlangen. Durch das Verlangen der Vertragsstrafe wird das Recht auf weiteren Schadenersatz nicht ausgeschlossen.

### V. Anforderungen an den Liefergegenstand; Dokumentation

1. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Schriftstücken, Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer und unsere Artikelnummer anzugeben. Für jede Bestellung sind separate Dokumente erforderlich; erfüllt der Lieferant eine dieser Forderungen nicht, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, für sämtliche an uns gelieferten Waren eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Waren abzugeben. Diese Erklärung ist BMZ ohne Verzögerung zuzusenden.
3. Der Liefergegenstand ist in handelsüblicher Weise nach Maßgabe der schriftlichen Bestellung von BMZ, den einschlägigen DIN-Vorschriften und entsprechenden europäischen Normen in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.
4. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften besitzt, den jeweils anerkannten Regeln der Technik entspricht, alle zu seiner Verwendung bzw. seinem Betrieb notwendigen Prüfkennzeichen und Zulassungen besitzt und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zum vorgesehenen Gebrauch aufheben oder mindern.

## BATTERIEN-MONTAGE-ZENTRUM GMBH

Am Sportplatz 28-30 · D-63791 Karlstein am Main

Tel: +49 (0)6188 9956-0 · Fax: +49 (0)6188-9956-900

E-Mail: [mail@bmz-gmbh.de](mailto:mail@bmz-gmbh.de) · Internet: [www.bmz-gmbh.de](http://www.bmz-gmbh.de)



### VI. Mängeluntersuchung; Gewährleistung

1. Wir sind berechtigt, die Ware nach anerkannten Stichprobenverfahren im ordentlichen Geschäftsgang zu untersuchen und einer Qualitätsprüfung zu unterziehen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge, wenn ihm die im genannten Ablauf entdeckten Mängel unverzüglich bzw. die nicht entdeckten Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt werden.
2. Soweit der Lieferant einen Fehler zu vertreten hat, zu dem auch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zählt, ist der Lieferant zu Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die dazu erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant.
3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Das Recht auf Wandlung oder Minderung steht uns dann zu, wenn die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist; d.h. insbesondere wenn der Lieferant nicht bereit oder in der Lage ist, die geschuldete Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung zu erbringen oder wenn er diese trotz angemessener Frist hinauszögert. Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten, die gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab dem von uns nachzuweisenden Einbaudatum. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist von uns gerügte Mängel verjähren unsere Ansprüche frühestens 6 Monate nach Erhebung der Rüge.

### VII. Produkthaftung; Freistellung; Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich angesiedelt ist. Die Zulieferer des Lieferanten gelten als seine Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

### VIII. Schutzrechte

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Leistungen fremde Patente und sonstige Schutzrechte nicht verletzen. Er verpflichtet sich, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und uns auch sonst schadlos zu halten. Falls im Zusammenhang mit seinen Leistungen Lizenzgebühren zu zahlen sind, trägt er Diese.

### IX. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen wie z.B. Vorlagen, Muster, Modelle, Zeichnungen etc. streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen und auch selbst nicht zu verwerten.

### X. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Regelungen treten Regelungen, die nach billigem Ermessen dem wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommen.

### XI. Verjährung; Gerichtsstand; Erfüllungsort

1. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Für die Verjährung gelten, unbeschadet des Artikel VI. Nr. 4 dieser Einkaufsbedingungen, die gesetzlichen Vorschriften.
4. Auf alle Beziehungen zwischen dem Lieferanten und BMZ ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Fassung vom 28.10.2010, Karlstein